

Jugendhandball-Förderverein des MTV Rosdorf e.V.

Satzung ab 01.07.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Jugendhandball-Förderverein des MTV Rosdorf e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Die Anschrift des Vereins ist die Postanschrift des 1. Vorsitzenden.
4. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter VR 2677 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend-Handballsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch den Verein MTV Rosdorf von 1909 e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Das Eintrittsgesuch muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Eintritt kann jederzeit zum 1. eines Monats erklärt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft, ihre Beiträge oder Spenden keine Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Jugendhandball-Förderverein des MTV Rosdorf e.V.

Satzung ab 01.07.2020

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds
 - b. oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden wenn, das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
6. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren / Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e. die Kassenprüfer zu wählen,
 - die weder dem Vorstand
 - noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
 - nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Jugendhandball-Förderverein des MTV Rosdorf e.V.

Satzung ab 01.07.2020

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Rosdorfer Mitteilungsblatt „Rosdorf aktuell“ und auf der Homepage des MTV Rosdorf-Handball unter der Rubrik Fördervereine.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
5. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
9. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
10. Bei Zweckänderung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Jugendhandball-Förderverein des MTV Rosdorf e.V.

Satzung ab 01.07.2020

11. Satzungsänderungen werden auf der Homepage des MTV Rosdorf-Handball veröffentlicht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen einzuberufen,
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen
 - oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/in
 - ein/eine Schriftführer/in
 - sowie bis zu vier Beisitzer.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind,
 - der/die erste Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Jugendhandball-Förderverein des MTV Rosdorf e.V.

Satzung ab 01.07.2020

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,
 - Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung
 - und die Mittelverwendung zu überprüfen
 - sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem MTV Rosdorf von 1909 e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Handballjugend zu verwenden hat.

§ 13 Gründung

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - Edda Gutenberg
 - Ulrich Gutenberg
 - Peter Peters
 - Birgit Pietsch
 - Ellen Rettberg
 - Martin Schneider
 - Elke Thies
2. Gründungsdatum 7. Dezember 2002